

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 10/10 BH

L 11 KR 1468/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 1 KR 1810/08 (SG Ulm)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

AOK Baden-Württemberg - Die Gesundheitskasse,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,

Beklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Juli 2010 durch den
Richter Dr. K r e t s c h m e r - Vorsitzender - sowie den Richter Dr. H a u c k
und die Richterin Dr. B r a n d t s
beschlossen:

Der erneute Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom
20. Oktober 2009 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird
abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der Kläger ist mit seinem Begehren, ihm über den 15.11.2007 hinaus Krankengeld (Krg) zu gewähren, in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben (*vgl zuletzt Urteil vom 20.10.2009*). Sein Gesuch um Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung eines Rechtsanwalts für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil hat der Senat abgelehnt (*Beschluss vom 25.5.2010*). Dagegen legt der Kläger "Rechtsmittel" ein und rügt, nur ein bei-geordneter Rechtsanwalt könne sein Anliegen angemessen vortragen.

II

- 2 Der Antrag des Klägers hat keinen Erfolg. Sinngemäß ist sein "Rechtsmittel" als erneutes Be-gehren auf PKH unter Beordnung eines Rechtsanwalts auszulegen.
- 3 Der Anspruch auf PKH unter Beordnung eines Rechtsanwalts setzt nach § 73a SGG iVm §§ 114, 121 ZPO ua voraus, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Hieran fehlt es schon deshalb, weil der Kläger das sinngemäß erneute PKH-Gesuch nach Ablauf der Frist für die Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil eingereicht hat und eine Wiedereinsetzung wegen Versäumens der Frist für die Einlegung der Beschwerde im Hinblick auf das erneute PKH-Gesuch nicht in Betracht kommt. Unabhängig davon sind entsprechend dem Inhalt des Beschlusses des erkennenden Senats vom 25.5.2010 auch in der Sache die Voraussetzungen einer PKH-Gewährung nicht erfüllt. Wie aus dem Schriftsatz der Beklagten vom 29.6.2010 hervorgeht, stünde einem Krg-Anspruch darüber hinaus entgegen, dass dem Kläger rückwirkend eine Rente wegen voller Er-werbsminderung ab dem 1.10.2007 gewährt wurde (§ 50 Abs 1 SGB V).

